

München, 18.02.2025

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen für die Klärwerke der MSE

Teil 1 – Ausschreibungsrelevante Informationen

Einzuhaltende Vorschriften:	Die Durchführung der beauftragten Arbeiten hat unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln, Regeln der Technik und Normen durch den AN zu erfolgen. Insbesondere sind dabei die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, Sicherheitsvorschriften in der DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 22, DGUV Regel 103-003, DGUV Regel 113-001, TRBA 220 und DGUV Information 203-051 zu beachten und einzuhalten.
Exschutz	In vielen Gebäudeteilen der Kläranlage befinden sich Bereiche, in denen auch im normalen Betrieb explosionsgefährdete Atmosphäre entstehen kann. Die Verwendung von Mobiltelefonen und Funkgeräten, die nicht der ExRL entsprechen, ist daher in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen verboten! Bei Missachtung des Verbotes durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers kann die Klärwerksleitung diesen der Baustelle verweisen. Eine Behinderungsanzeige der betroffenen Firma, wegen des Verweises, wird nicht anerkannt.
Brandschutz:	Ein Großteil der technischen Anlagen (insbesondere alle elektrischen Schalträume und Installationskanäle) wird mittels automatischen Brandmeldeköpfen, permanent überwacht. Sind im Arbeitsbereich automatische Brandmeldeköpfe installiert und muss bei den beauftragten Arbeiten mit einer Rauch-, Staub- oder Dampfentwicklung gerechnet werden, so ist vom Auftragnehmer deren Abschaltung zu beantragen. Wird dies versäumt und durch die Arbeiten ein Brandalarm ausgelöst, so sind die Kosten für den Einsatz der Berufsfeuerwehr / Freiwilligen Feuerwehr durch den Auftragnehmer zu tragen. Bei allen Schweiß- und anderen Feuerarbeiten ist grundsätzlich eine Schweißerlaubnis vom AN zu beantragen. Ist die Staubentwicklung so stark, dass die Meldeköpfe nachhaltig geschädigt werden können, so sind ausreichend dichte Staubschutzkappen zu montieren.
Hygienemaßnahmen	Die ausgeschriebenen Arbeiten werden auf einer Kläranlage durchgeführt. Durch Aerosolbildung bei Reinigungsarbeiten, aber auch im normalen Betrieb, ist mit einer Kontamination in allen Anlagenteilen die sich im oder in der Nähe eines Abwasserbereiches befinden, mit krankheitserregenden Bakterien, Viren, Pilzen und Sporen zu rechnen. Die Krankheitserreger können insbesondere über die Haut, den Mund oder über die Atemwege aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist das Rauchen und die Nahrungsaufnahme während der Arbeit untersagt. In Arbeitspausen und nach Arbeitsende ist die Kleidung zu wechseln und eine gründliche Körperreinigung durchzuführen.

Generell ist körperbedeckende Kleidung zu tragen. Je nach Arbeitsbereich sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Unterweisungs- pflicht:	Der AN ist verpflichtet, die mit dem Leistungsverzeichnis ausgehändigten Hinweise zum Arbeits- und Werkschutz auszuwerten und entsprechend einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Biostoffverordnung den dafür notwendigen Aufwand für seinen Auftrag zu kalkulieren.
Verwendung von Arbeitsmitteln	Grundsätzlich hat der AN seine notwendigen, geprüften Arbeitsmittel mitzubringen. Die Verwendung von Geräten, Maschinen und Einrichtungen der MSE ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Bereichsmeisters zulässig. Ein Recht auf Nutzung der vorhandenen Einrichtungen leitet sich daraus nicht ab. Sollte die unentgeltliche Verwendung genehmigt werden, so ist der AN verpflichtet gemäß BetrSichV das zur Verwendung überlassene Betriebsmittel sorgfältig zu prüfen und erst dann in Betrieb zu nehmen.
Arbeitszeit:	Die Arbeiten sind in der Zeit von 7:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr auszuführen. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist in jedem Fall zu beachten. Sollen Arbeiten zu anderen Zeiten, Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, ist dies bei der Regierung von Oberbayern, (Gewerbeaufsichtsamt) zu beantragen und mit der örtlichen Bauleitung bzw. dem Koordinator rechtzeitig abzustimmen.
Arbeitsende:	Nach Beendigung von Bau- und Montagearbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet täglich seine Arbeitsstelle aufzuräumen und besenrein zu verlassen. Die Entsorgung von Restmaterialien und Abfällen sind nur in eigenen Abfallbehältern zulässig. Sollten Abfälle in MSE eigene Container entsorgt werden, so werden diese auf Kosten des Auftragnehmers entleert.
Arbeiten in um- schlossenen Räumen abwassertech- nischer Anlagen	Werden Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen ausgeführt, so sind die einschlägigen Vorschriften (siehe DGUV Regel 103-003 und DGUV Vorschrift 22) insbesondere in Bezug auf die persönliche Schutzausrüstung, Absturzgefährdung, sowie für die Rettung der Arbeitnehmer im Notfall zu beachten und strikt einzuhalten.
Koordinierungs- pflicht	Zur Abstimmung der Arbeiten des Auftragnehmers mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen muss vom AN ein Koordinator nach BGV A1 bestellt werden. Er hat die geplanten eigenen Arbeiten mit denen der anderen Firmen zu koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.
Informations- pflicht	Ist der Bieter unsicher, welche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstungen und notwendigen Hilfsmittel er für die Ausführung der Arbeiten kalkulieren muss, ist er verpflichtet sich die notwendigen Informationen bei der ausschreibenden Stelle zu beschaffen. Nachforderungen auf Grund fehlender Informationen, die vor der Abgabe des Angebotes hätten ermittelt werden können, werden grundsätzlich zurückgewiesen.